

15. Erstreckt sich das Gesetz vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, auf unbewegliche Sachen?

I. Civilsenat. Urt. v. 26. März 1898 i. S. R. (Rl.) w. D. (Bekl.).
Rep. I. 472/97.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen:

... „Dem Kläger ist darin beizutreten, daß die in Rede stehende Deckenkonstruktion weder als eine Arbeitsgerätschaft, noch als ein Gebrauchsgegenstand, noch als Teil einer Arbeitsgerätschaft oder eines Gebrauchsgegenstandes im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 betrachtet werden kann. Auf unbewegliche Sachen und integrierende Bestandteile von solchen erstreckt sich der Gebrauchsmusterschutz nicht; wollte man dies, mit dem Berufungsgericht, zulassen, so würden sich daraus Folgerungen ergeben, die nicht bloß mit dem Sprachgebrauch in Widerspruch stehen, sondern auch über das wirtschaftliche Bedürfnis, das zu der Gewährung des Musterschutzes geführt hat, weit hinausgehen würden. Es würde danach der Schutz des Gesetzes vom 1. Juni 1891 z. B. auch für Häuser, für Wiesenberieselungen, für die Anlage von Schächten in Bergwerken oder für Teile derartiger Anlagen in Anspruch genommen werden können. Das liegt nicht im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891. Es wird sich bei diesen Gegenständen übrigens immer um eine neue Konstruktion, um ein Verfahren zur Herstellung des Gegenstandes handeln, welches, soweit es neu ist,

unter Patentschutz gestellt werden kann, aber außerhalb des Bereiches des Gebrauchsmusterschutzes liegt. Dies trifft auch im vorliegenden Falle zu. Nach der bedenkenfreien Feststellung des Berufungsgerichtes beschränkt sich die Neuheit der streitigen Konstruktion darauf, daß an Stelle von Rundeiisenstäben gebogene, hochkantig gestellte Eisenstreifen als Trägerstäbe verwendet werden. Die Vorzüge dieser Anordnung bestehen zufolge des vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Gutachtens . . . darin, daß Flacheisenstreifen eine größere Tragfähigkeit besitzen, daher bei gleicher Länge ein geringeres Eigengewicht zu haben brauchen, ferner darin, daß Flacheisenstreifen leicht in Zickzackform gebogen und alsdann leichter zwischen die Traversen eingelagert und an denselben befestigt werden können, als Rundeiisenstäbe. Der zweite Vorzug bezieht sich ersichtlich auf das Verfahren bei der Herstellung der Decke. Dasselbe gilt aber auch von dem Vorteil der größeren Tragfähigkeit. Der praktische Wert dieses Vorteiles ist bedingt durch die Freilänge der Bändeisenstreifen, und diese wiederum hängt ab von der Art, wie die Eisenstreifen gebogen und zwischen die Zwischenträger eingelagert werden. Aus alledem ergibt sich, daß die technische Bedeutung der von den Beklagten angeordneten Konstruktion in dem Gedanken zu finden ist, gebogene Bändeisenstreifen in der von den Beklagten angegebenen Weise zur Herstellung einer Decke zu verwenden. Das mag ein patentfähiger Erfindungsgebanke sein; der Gebrauchsmusterschutz steht hierfür nicht zu Gebote.“ . . .